

Kanton Graubünden

Gemeinde Tschlin

**Ortsplanung
Teilrevision „Val Gronda-Martina“**

Planungs- und Mitwirkungsbericht

September 2005

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Teilzonenplan Val Gronda 1:2000	2
3	Verfahren	2

1 Ausgangslage

Die Gemeinde Tschlin verfügt über eine Ortsplanung, die im Wesentlichen im Jahre 1996 erlassen und im Jahre 1997 von der Regierung genehmigt wurde. Damals wurden auch die Gefahrenzonen überarbeitet.

Im Gebiet Val Gronda in der Fraktion Martina wurde 1986 ein Geschiebefang erstellt. Die durch die Gefahrenkommission im Jahre 1989 beschlossenen Gefahrenzonen wurden im Rahmen der Ortsplanungsrevision im Jahre 1996 übernommen. Dabei konnten alle Gebäude, die am Gerinne grenzen, aus der Gefahrenzone I (rote Gefahrenzone) entlassen und der Bauzone zugewiesen werden.

Seither haben verschiedene Murgangereignisse gezeigt, dass der Geschiebesammler eindeutig zu klein dimensioniert ist. Das Ereignis 2001 hatte eine Murgangmasse von 10'000 m³. Gemäss neusten Untersuchungen steht fest, dass bei einem 100-jährigen Murgangereignis das Geschiebepotenzial bei 17'000 m³ liegt währenddem der Geschiebesammler lediglich 6500 m³ fasst.

Zurzeit bestehen keine Möglichkeiten, den bestehenden Geschiebesammler dermassen zu vergrössern, dass die aktuellen Gefahrenzonen beibehalten werden könnten. Gestützt auf das Protokoll Nr. 3_2005_05_P der Gefahrenkommission III wurden daher die Gefahrenzonen überarbeitet mit der Konsequenz, dass sowohl die Gefahrenzone I wie auch die Gefahrenzone II gegenüber der bisherigen Situation vergrössert werden müssen.

2 Teilzonenplan Val Gronda 1:2000

Gestützt auf das Protokoll der Gefahrenkommission wurde der Zonenplan im Gebiet Val Gronda revidiert. Gemäss neuer kantonaler Praxis werden die Gefahrenzonen nur noch innerhalb des Erfassungsbereichs für Naturgefahren ausgeschieden. Ausserhalb des Erfassungsbereichs werden Gefahrenzonen nur im Bedarfsfall untersucht. Aufgrund der neuen Gefahrenzonensituation muss die Bauzone im Bereich der vergrösserten Gefahrenzone I aufgehoben und die entsprechenden Flächen dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen werden. Innerhalb der Gefahrenzone II (blaue Gefahrenzone) gilt die Pflicht zur verstärkten Bauweise gemäss Art. 64 Baugesetz.

3 Verfahren

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung ist gestützt auf Art. 16 Baugesetz während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Während der Auflagezeit können Interessierte schriftlich und begründet Wünsche und Anträge beim Gemeindevorstand einreichen. Der

Gemeindevorstand entscheidet über die Eingaben und gibt den Antragstellenden seinen Entscheid schriftlich bekannt. Die öffentliche Auflage ist zu wiederholen, wenn der Plan nach der Auflage wesentliche Änderungen erfährt. Anschliessend wird der Plan der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Beschluss der Gemeindeversammlung kann mit Beschwerde an die Regierung angefochten werden. Die Regierung entscheidet schliesslich über allfällige Beschwerden und den revidierten Plan.

Chur, 5. September 2005, Stauffer & Studach Raumentwicklung, OM